

Einführung ins Asylrecht

Infoveranstaltung des Flüchtlingsrats
Berlin für ehrenamtliche Initiativen
und HelferInnen

28. März 2017

Rechtsanwältin Simone Rapp

Inhaltübersicht

1. Grundzüge des Asylverfahrens
2. Voraussetzungen für die Gewährung eines Schutzstatus
3. Anhörung beim Bundesamt (= BAMF)
4. Rechtsfolgen der Asylentscheidung
(Aufenthaltstitel, Wohnsitzauflage,
Familienzusammenführung)

1. Grundzüge des Asylverfahrens

- Asylgesuch (Infos zum Ablauf der Registrierung derzeit: <https://www.berlin.de/fluechtlinge/infos-fuer-fluechtlinge/registrierung/>)
- Ggf. Verteilentscheidung
- Asylantrag
- Ggf. Dublin- oder Zweitantragsverfahren (mit „kleinem Interview“)
- Anhörung beim Bundesamt (=„großes Interview“)
- Bescheid
- Ggf. Gerichtsverfahren

Dauer des Verfahrens: 1 Tag bis mehrere Jahre

2. Voraussetzungen für die Gewährung eines Schutzstatus

Übersicht über die Schutzstatus:

Asylanerkennung nach Artikel 16a Grundgesetz

Flüchtlingsanerkennung nach § 3 Asylgesetz

Subsidiärer Schutz nach § 4 Asylgesetz

Nationales Abschiebungsverbot nach § 60

Absatz 5 oder Absatz 7 Aufenthaltsgesetz

Asylanerkennung nach Art. 16a GG

- nur politische Verfolgung durch staatliche oder quasi-staatliche Akteure
 - keine Einreise über sicheren Drittstaat (= alle EU-Mitgliedsstaaten, Schweiz, Norwegen)
 - Enger Verfolgungsbegriff (Zielgerichtetheit der Verfolgung, große Intensität)
 - Keine Kumulation von Verfolgungshandlungen
- > Konsequenz: geringe Bedeutung: unter 1 % (aber: mit Flüchtlingsanerkennung weitgehend gleiche Rechte)

Flüchtlingsanerkennung nach § 3 Asylgesetz

- Begründete Furcht vor Verfolgung (auch subjektiv!)
- Zielgerichtet Verfolgungshandlung: schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte (z.B. Leib, Leben)
- Verfolgungsgrund: „Rasse“, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
- Staatliche, quasi-staatliche oder nichtstaatliche Akteure
- Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat: kein („quasi“-)staatlicher Schutz und keine interne Schutzalternative
- Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

Subsidiärer Schutz nach § 4 Asylgesetz

- Drohende Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
- Drohende Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung
- drohende ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (insbesondere: Bürgerkrieg)

Nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG

- Hauptanwendungsfälle: mangelnde Gesundheitsversorgung im Herkunftsland, schlechte humanitäre Bedingungen im Herkunftsland

3. Die Anhörung beim BAMF

- Oft als „großes Interview“ oder „zweites Interview“ bezeichnet
- Kernstück des Asylverfahrens
- Grundlage für die Asylentscheidung
- Durchführung teils bereits am Tag der Asylantragstellung, manchmal auch erst nach Monaten oder Jahren
- Zweck: Ermittlung der Fluchtgründe

Allgemeine Infos zur Anhörung

- Ablauf der Anhörung:
 1. Fragenkatalog
 2. Erfragung der Fluchtgründe
- Häufig lange Wartezeiten (-> Essen und Trinken mitnehmen!!!)
- Getrennte Befragung von Familienangehörigen
- Minderjährige werden i.d.R. nur angehört, wenn sie unbegleitet sind (Ausnahme: eigene Fluchtgründe)
- Anwesenheit von Anhörer und Sprachmittler
- Sprachmittlerproblematik

Allgemeine Infos zur Anhörung

- Große Bedeutung des Protokolls (meist keine Personenidentität zwischen Anhörer und Entscheider)
- Möglichkeit der Rückübersetzung des Protokolls am Ende der Anhörung (unbedingt wahrnehmen!)
- Protokoll nur unterschreiben, wenn fehlerfrei und vollständig
- Recht auf Pausen
- Keine zeitliche Begrenzung, notfalls Fortsetzung am nächsten Tag
- Keine „Spickzettel“ mit in die Anhörung nehmen

Recht auf Begleitung durch Vertrauensperson („Beistand“),

teilweise in der Praxis problematisch, insbesondere auch die Frage, welche Rechte ein Beistand in der Anhörung hat (Achtung: Die Fluchtgründe muss auf jeden Fall der Geflüchtete selbst vortragen!)

§ 25 Absatz 6 Asylgesetz:

„Die Anhörung ist nicht öffentlich. An ihr können Personen, die sich als Vertreter des Bundes, eines Landes oder des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen ausweisen, teilnehmen. Anderen Personen kann der Leiter des Bundesamtes oder die von ihm beauftragte Person die Anwesenheit gestatten.“

§ 14 VwVfG (= Verwaltungsverfahrensgesetz)

Absatz 4:

„Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.“

Absatz 5:

„Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.“

Absatz 6:

„Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugt sind.“

Absatz 7:

„Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistands, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.“

Anwesenheitsrecht eines eigenen Sprachmittlers

(zusätzlich zum BAMF-Sprachmittler)

§ 17 Absatz 2 Asylgesetz:

„Der Ausländer ist berechtigt, auf seine Kosten auch einen geeigneten Sprachmittler seiner Wahl hinzuzuziehen.“

Recht auf Anhörung durch einen Sonderbeauftragten

(= besonders geschulter Mitarbeiter):

- Unbegleitete minderjährige Geflüchtete
(Anhörung zudem nur in Anwesenheit des Vormunds oder eines Rechtsanwalts)
- Geschlechtsspezifisch Verfolgte (auf Wunsch muss die Anhörung einer Frau zudem durch eine weibliche Anhörerin und mit Hilfe einer weiblichen Sprachmittlerin durchgeführt werden)
- Opfer von Menschenhandel
- Folteropfer und traumatisierte Asylantragsteller

Was im Vorfeld der Anhörung wichtig ist:

- Aufklärung über Rechte und Pflichten
- Durchsprechen des Fragenkatalogs (Achtung: Keine Widersprüche zu bisherigem Vorbringen!)
- Aufarbeitung der Fluchtgründe (Gründe für die Ausreise? Zeitliche Einordnung)
- Beweismittel oder ärztliche Atteste vorhanden? (falls ja: in der Anhörung beim BAMF einreichen; falls nein: ggf. noch organisierbar?)

Zudem:

- Ermutigen, auch von den schlimmsten und entwürdigendsten Ereignissen zu sprechen (z.B. Folter oder sexuelle Gewalt)
- Weiblichen Antragstellerinnen erklären, dass es auch um ihre etwaigen eigenen Gründe geht, nicht nur um die ihres Mannes

Zudem:

- Ggf. Mitteilung ans BAMF, dass Begleitung als Beistand erfolgen wird
- Ggf. Antrag auf Anhörung durch einen Sonderbeauftragten
- Ggf. Antrag, dass Sprachmittler für bestimmte Sprache gestellt wird

(Hinweis:

Kommunikation mit dem BAMF möglichst immer per Fax, da dann Fax-Sendebericht als Nachweis)

Was zur Unglaubhaftigkeit des Vorbringens führt:

- Widersprüchlichkeiten im Vorbringen (Gefahrenquellen: Datumsangaben, Befragung von mehreren Familienangehörigen, vorheriges „kleines Interview“, Einreichung von Unterlagen)
- Detailarmut im Vorbringen (Tipp: Geschehnisse so genau und lebensnah wie möglich wiedergeben, unter Schilderung von Gefühlen, Gedanken etc.)

Was nach der Anhörung wichtig ist:

- Anhörungsprotokoll wird entweder direkt am Ende der Anhörung ausgehändigt, andernfalls in der Regel nach wenigen Wochen per Post übersandt
- Sobald Protokoll da: Genau mit dem Antragsteller durchgehen
- Bei Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeit: Ergänzungen und Korrekturen ans BAMF faxen
- Ggf. Atteste und Beweismittel nachreichen (falls vom BAMF Frist gesetzt wurde und diese nicht eingehalten werden kann: Fristverlängerung beantragen)
- **Neue Anschrift immer sofort ans BAMF melden!!! (Dies gilt während des gesamten Asylverfahrens!!! Meldung an die Ausländerbehörde genügt nicht.)**

Was im Falle einer ablehnenden Entscheidung des BAMF zu tun ist:

- Fristgemäß Klage und ggf. Eilrechtsschutzantrag bei Gericht einlegen
- Beachte: Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid!
- Frist: 1 oder 2 Wochen
- Klage und Eilrechtsschutzantrag können z.B. auch persönlich in der Geschäftsstelle des in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gerichts erhoben werden

4. Rechtsfolgen der Asylentscheidung

Hier: positive Asylentscheidung

Aufenthaltserlaubnis

= befristeter Aufenthaltstitel, erteilt von
Ausländerbehörde

- Asylberechtigung und Flüchtlingsanerkennung
→ mindestens 3 Jahre
- Subsidiärer Schutz und nationales
Abschiebungsverbot → mindestens 1 Jahr

Danach Verlängerung, solange der vom BAMF gewährte
Schutzstatus fortbesteht

→ wichtig ist gute Integration im Hinblick auf einen
etwaigen Widerruf der BAMF-Entscheidung in der
Zukunft.

Niederlassungserlaubnis

= unbefristeter Aufenthaltstitel

- Asylberechtigung und Flüchtlingsanerkennung → frühestens nach 3 Jahren
- sonstige Entscheidungen → frühestens nach fünf Jahren

Sonstige Voraussetzungen müssen erfüllt sein (z.B. Sprachkenntnisse, Lebensunterhaltssicherung etc.)

Einbürgerung

bei besonderen Integrationsleistungen, insb.
Sprachkenntnisse besser als B1: frühestens nach 6
Jahren

bei Nachweis erfolgreicher Teilnahme
Integrationskurs: frühestens ab 7 Jahren

i.Ü.: frühestens ab 8 Jahren

Wohnsitzauflage

- NEU: auch nach erfolgreicher Entscheidung des Bundesamtes besteht Wohnsitzauflage; Gesetz gilt derzeit bis 05.08.2019, danach ggf. Verlängerung
- Geregelt in § 12a Aufenthaltsgesetz
- Zweck laut Gesetz: nachhaltige Integration
- Rechtmäßigkeit strittig

Automatische Wohnsitzauflage für alle:

- Anerkannter muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt 3 Jahre lang in dem Bundesland nehmen, welchem er während des Asylverfahrens zugewiesen war (auch ohne besondere Verfügung der Ausländerbehörde)
- Erstreckung auch auf nachziehende Familienangehörige (Befristung folgt dabei der Frist für die Stammberechtigten)

Ausnahme

- Wohnsitzauflage entfällt automatisch (str., ob Antrag nötig wg. §12a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 lit. a), wenn der Anerkannte, sein Ehepartner oder sein minderjähriges Kind folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von mindestens 15 Wochenstunden, durch die der gesamte ALG-II-Bedarf (= Hartz IV) für diese Person gedeckt wird, oder
 - Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums.

Aufhebung auf Antrag

- Wohnsitzauflage muss bei Antrag aufgehoben werden, wenn
 - Anerkannter, Ehepartner oder minderjähriges Kind ein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen erzielt,
 - Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind an anderem Wohnort lebt,
 - Härtefall (Beispiel: häusliche Gewalt)

Antrag zu stellen bei der Ausländerbehörde am Wohnort der Zuweisung

Wohnsitzauflage durch Verfügung der Ausländerbehörde

- Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde Wohnsitzauflagen verfügen
 - Wohnsitzauflage für bestimmten Ort zur Versorgung mit angemessenem Wohnraum oder zur Förderung einer nachhaltigen Integration
 - Auflage dahingehend, an einem bestimmten Ort keinen Wohnsitz zu begründen

Mögliche Konsequenzen einer Nichtbefolgung:

Ggf. Nichtgewährung bzw. Einschränkung der
Sozialleistungen

Ggf. Bußgeld

Ggf. strafrechtliche Ahndung bei beharrlichem
Verstoß

Familienzusammenführung zu anerkannten Flüchtlingen

- Kernfamilie (Ehegatten, minderjährige Kinder oder Eltern zum minderjährigen Kind, sofern kein personensorgeberechtigtes Elternteil in Deutschland)
- Minderjährige Geschwister: strittig
- Sonstige Familienangehörige: in Härtefällen möglich, in der Praxis jedoch aussichtslos
- Visum muss bei deutscher Botschaft im Ausland beantragt werden, lange Vorlaufzeiten für Termine (Tipp: Vollständigen Antrag mit allen Unterlagen per Fax oder Mail stellen. Nach drei Monaten Untätigkeit kann Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. In bestimmten Fällen kann auch ein Eilantrag bei Gericht gestellt werden.)

Wichtig: 3-Monats-Frist

- Relevant für den Nachzug von Ehepartnern oder minderjährigen ledigen Kindern
- Lebensunterhalt muss nicht gesichert sein, wenn der Visumsantrag innerhalb von 3 Monaten ab bestandskräftiger Zuerkennung des Schutzstatus gestellt wird (zur Fristwahrung genügt nach allgemeiner Praxis der Antrag bei der Ausländerbehörde durch den Anerkannten, falls möglich vorsichtshalber trotzdem per Fax auch bei der zuständigen Botschaft fristwährend Antrag stellen)

Syrer: fristwahrende Anzeige online:

<https://fap.diplo.de/webportal/desktop/index.html#start>

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Ausschluss des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte

- Derzeit befristet bis 16.03.2018, aber ggf. Verlängerung
- Gesetz erlaubt Ausnahmen für Härtefälle. Botschaften machen hiervon bisher jedoch keinen Gebrauch
- Tipp: Trotzdem bei der Botschaft Antrag stellen, bei Versagung eines Termins per Fax oder Mail mit allen erforderlichen Unterlagen. Wird die Botschaft innerhalb von drei Monaten nicht aktiv, kann Untätigkeitsklage erhoben werden. Zudem ist in bestimmten Fällen ein Eilantrag bei Gericht möglich. Erfolgsaussichten offen.

Landesaufnahmeprogramm

- Für Iraker und Syrer: ggf. Aufnahme von Familienangehörigen über das Landesaufnahmeprogramm möglich (mit Verpflichtungserklärung),
- mehr Infos hierzu unter

<https://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/einreise/syrische-fluechtlinge/artikel.376315.php>

Zum Schluss: Literaturempfehlung

Gute Arbeitshilfen und Merkblätter sind hier zu finden, insbesondere auch der sehr zu empfehlende Leitfaden zum Flüchtlingsrecht:

<http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht.html>